

Dresdner Volkszeitung

Verlagsamt: Dresden
Sachsen & Comp., Nr. 1208

Organ für das werktätige Volk

Verlagsamt: Geb. Ungold, Dresden
und Schiffsche Staatsbank

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Bezugspreis einschließlich Frangos mit den wöchentlichen Beilagen
„Nach der Arbeit“ und „Voll und Zeit“ für einen halben Monat 1 M.
Einzelnummer 10 Pf.
Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung

Schriftleitung: Wettersplatz 10, Fernsprecher Nr. 25261. Sprech-
stunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Geschäftsstelle: Wettersplatz 10, Fernsprecher Nr. 25261 und 12707.
Geschäftszeit von früh 7 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Anzeigenpreis. Grundpreise: die 20 mm breite Nonpareilzeile
30 Pf., die 30 mm breite Nonpareilzeile 1,50 M., für auswärtige An-
zeigen 35 Pf. und 2 M. Familienanzeigen, Stellen- und Mietange-
bote 40 Proz. Rabatt. Für Briefverbreitung 10 Pf.

Nr. 8

Dresden, Montag den 11. Januar 1926

37. Jahrg.

Fünf neue Fememorde

Die Polizei sucht Zeugen

SPD. Der Berliner politischen Polizei ist es gelungen, im Zusammenhang mit Nachgrabungen nach der Leiche des von der Feme erschossenen Feldwebels Legner, der das 28. Opfer der Fememörder darstellt, noch die Leichen von vier unbekannt, mit Militäruniformen bekleideten Mitglieder der „Schwarzen Reichswehr“ ans Tageslicht zu fördern. Damit erhöht sich die Zahl der bisher bekannten Opfer der völkischen Feme auf 30, zu denen neuerdings als 31. der Warden am Unteroffizier Schöps, der Ende November 1923 in der Nähe vom Bahnhof Zintenfrug ermordet wurde, hinzukommt.

Unteroffizier Schöps war Angehöriger eines Kommandos der Schwarzen Reichswehr, das unter dem Befehl des Leutnants von Bredow am Gut Bredow stationiert war. Gruppenführer des Kommandos war der berühmte Spiegel Meder. Das Kommando hatte sich im Laufe des Herbstes mit gestohlenen und verbotenen Reichswaffen ausgerüstet und wartete unter dem Befehl des Oberleutnants Schulz auf den „Marsch nach Berlin“. Da kam die Unglücksbotschaft von der Niederlegung des Putzbes in Küstern und Wänden. Ein junger Mann, der diese Mitteilungen auf das Gut Bredow überbrachte und sich mit dem Führer des Kommandos überworfen hatte, wurde nach einem heftigen Wortwechsel aus einer „zufälligen“ sich entzündenden und entladenden Pistole erschossen. Die Leiche wurde der ortsgewöhnlichen Polizei mit der Mitteilung von dem „Unglücksfall“ übergeben und nach Auffüllung des üblichen Protokolls zur Beisetzung freigegeben. Ganz scheint die Verwaltungsbehörde den „Unglücksfall“ nicht geglaubt zu haben, denn am 29. November 1923 erhielt das Kommando durch die Polizei einen „Aufschießbefehl“ zugestellt. Schleunigst ordnete der Kommandoführer, Leutnant Bredow, den Abtransport seiner Leute nach Reddenburg an, der West sollte nach Berlin überführt werden. Als sich auf dem Weg zum Bahnhof Zintenfrug die Nachricht verbreitete, der Unteroffizier Schöps habe die Mitteilung an die Berliner politische Polizei verraten, wurde er, vermutlich von dem Feldwebel Arnold auf der Chaussee in nächster Nähe der Eisenbahnüberführung niedergeschossen.

Wer weiß etwas?

Ausfall des Berliner Polizeipräsidenten

SP. Berlin, 11. Januar. (Sig. Funkpruch). Die politische Polizei des Berliner Polizeipräsidenten erläßt in Berlin und in einer Reihe von Städten im Reichsgebiet zur Aufklärung verdächtigter Fememorde. Es handelt sich um die Fälle Legner, Wilmis und Sand. Für die Aufklärung sind 6000 Mark Belohnung ausgesetzt. In der Zeit vom 26. bis 31. März 1923, also einige Tage vor dem Oberfest wurde in den Abendstunden auf dem Truppenübungsplatz Döberitz, unweit des Lagers Magrud, der am 23. Januar 1923 zu Frankfurt an der Oder geborene ehemalige Wachmeister der Artillerie Willi Legner durch Angehörige des damals bei der Reichswehr bestehenden Arbeitskommandos (genannt Schwarze Reichswehr) ermordet und in der Nähe eines von der Chaussee reichenden Waldstückes vergraben.

Am 24. Juli 1923 wurde unweit der Chaussee bei Döberitz eine Leiche gefunden, die durch zwei Schüsse herbeigeführt worden waren, auf. Nach den bisherigen polizeilichen Ermittlungen handelt es sich um den am 23. Dezember 1923 zu Rostock geborenen ehemaligen Feldwebel Wilmis, der ebenfalls von Angehörigen dieses Arbeitskommandos erschossen und in die Dohle verpackt worden ist.

Am 8. September 1923 wurde in dem auf dem Truppenübungsplatz Döberitz gelegenen sogenannten Kesselbruch, südlich der Berlin-Dambruger Chaussee, eine männliche Leiche aufgefunden, die später als der am 15. August 1923 geborene Leutnant der Reserve Georg Sand festgestellt wurde. Der Schödel der Leiche wies zwei Schüsse auf, von denen jeder tödlich gewirkt haben muß. Da die Leiche etwa vier bis sechs Wochen im Wasser gelegen hat, dürfte der Verdacht etwa Mitte August 1923 erfolgt sein. Als Täter kommen auch in diesem Falle Angehörige des vorerwähnten Kommandos, dem Sand vor seinem Tode zugehörig hatte, in Frage. Als Mörder oder Mitwisser dieser Verbrechen sind nach den polizeilichen Feststellungen außer den bereits verhafteten die nachstehend aufgeführten, zur Zeit flüchtigen Personen dringend verdächtig.

1. der ehemalige Oberfeldwebel Hermann Voh, am 19. Oktober 1892 in Jwitzschheim (Odenburg) geboren. Der Mörder nennt sich vermutlich Gehele und wird als Ausweis ein Trauschken benutzen, nachdem er am 3. Dezember 1921 zu Potsdam geboren und mit Elisabeth geborene Knopp zu Eberfeld verheiratet ist.
2. der angehe Oberleutnant zur See a. D. Freiherr von Reim (richtig Nikolai-Reim) am 21. November 1899 zu Bismarck geboren.
3. der ehemalige Feldwebel Hermann August Bahnbuch, am 2. April 1901 zu Rehe, Regierungsbezirk Elbe geboren.
4. der am 20. August 1892 zu Berlin geborene ehemalige Feldwebel und Schutzpolizeibeamte Richard Wüsching.
5. der ehemalige am 25. November 1898 zu Bredow geborene Feldwebel Friedrich Warden.
6. der ehemalige Oberleutnant Hellmut von Sargen

- (alias von Pannwitz), am 14. Oktober 1898 zu Bodanowitz, Kreis Rosenburg in Oberschlesien geboren.
7. der am 14. September 1883 zu Reusdorf (Oberschlesien) geborene Richard Riß.
8. der ehemalige Feldwebel Peter Imhofert, am 3. Juli 1898 zu Cronich, Kreis Wenden geboren.
9. der am 20. September 1898 zu Raggabow (Posen) geborene Leutnant Hennig von Poser.

Zur Aufklärung der Fememorde ist im eigenen Interesse unbedingt erforderlich, daß sich die nachfolgenden Personen unbedingte melden: 1. der am 12. Dezember 1898 zu Berlin geborene Kaufmann Artur Enstet, 2. der am 8. Dezember 1892 zu Jachau geborene Leutnant a. D. Johannes Knüppel, 3. der am 1. Oktober 1898 zu Weilheim in Bayern geborene Leutnant der Reserve Hoffmeyer, 4. der am 5. März 1892 zu Vertlau, Kreis Leidenburg, geborene Leutnant a. D. Gustav Augustin, 5. der von Mai bis August 1923 als Küchenunteroffizier in der Stabstelle in Spandau tätig gewesene Unteroffizier Beder, 6. der ehemalige Bursche des Oberleutnants Wüsching, namens Strauß, 7. der Bureau-Schreiber des Oberleutnants a. D. Wüsching, der in der Stabstelle zu Spandau Dienst tat und aus Blegitz stammt, und dessen Vater Oberpostsekretär sein soll, 8. der Leutnant Günther, der September-Oktober 1923 unangemeldet in Charlottenburg, Berliner Straße 82, bei Weing sich aufgehalten hat, 9. Bachmeister Theiß, 10. Bachmeister Vangenwaller, 11. der Feldwebel-Dienstführer Stöckling, der 1923 bei der Kompanie beim Lager Magrud bei Döberitz Dienst tat.

Alle Personen, die irgendwelche, wenn auch zunächst nur geringfügig erscheinende Bekundungen zur Sache oder über die angezeigten Personen oder über andere Fememorde und mit ihnen zusammengehörige Personen machen können, werden gebeten, sich an das Sondergericht der Abteilung Ia des Polizeipräsidenten Berlin (Kriminalkommissar Stumm, Zimmer 239, Gansensruß 318 und 300) oder an die zunächst gelegenen Polizeistellen zu wenden. Die Angaben werden auf Wunsch streng vertraulich behandelt.

Der Stellenjäger-Schwindel

Die Lügen gegen die SPD. zusammengebrochen

Im Auswärtigen Ausschuss des Reichstags, der sich am Sonnabend, im Gegenwart zahlreicher Reichstagsabgeordneter und Mitglieder der Regierung, mit der Genetz „Stellenjäger“ befaßte, wurden am Schluss einer ausgedehnten Aussprache folgende Anträge angenommen:

„Der Auswärtige Ausschuss stellt fest: Für die Behauptung, die Sozialdemokratische Partei oder führende Parteimitglieder hätten auf das Ministersekretariat mittelbar oder unmittelbar einwirken versucht, damit Angehörige der Partei zu Mitgliedern des Sekretariats ausgewählt würden, fehlt jede tatsächliche Grundlage. — Gegen Fraktionen und Mitglieder des Reichstages ist von einem Teil der Presse der Vorwurf erhoben worden, sie hätten beim Ministersekretariat Schritte unternommen, die gegen die Würde Deutschlands vertrieben. Tatsachen, auf die sich dieser Vorwurf stützen könnte, liegen nicht vor. — Die gegen das Zentrum gerichtete Behauptung gleichen Inhaltes gründet sich ausschließlich auf die Tatsache, daß der Abg. Marx eine — nicht vom Ministersekretariat, sondern von privater Seite — an ihn ergangene Frage nach geeigneten deutschen Persönlichkeiten für das Sekretariat nach persönlichem Ermessen beantwortet und von diesem Vorgang das Auswärtige Amt alsbald verständigt hat.“

Dieser Antrag fand mit 16 gegen 12 Stimmen Annahme. Der zweite Antrag, gegen den lediglich die drei Kommunisten stimmten, lautet:

„Der Auswärtige Ausschuss stellt ferner fest, daß keinerlei Tatsachen vorgetragen oder bekannt geworden sind, aus denen sich der Vorwurf irgendeines inkorrekten Verhaltens gegen den Generalkonsul Wismann oder einen anderen Beamten des Auswärtigen Amtes herleiten läßt.“

Zur Abstimmung über den ersten Antrag ist zu bemerken, daß auch zwei Parteien, die gegen ihn stimmten, die Deutschnationale und die kommunistische, durch ihre Redner zum Ausdruck gebracht hatten, daß von den Vorwürfen gegen die Sozialdemokratie nichts übrig geblieben sei. Der Schwindel ist also zusammengebrochen, daß selbst Deutschnationale und Kommunisten ihn nicht aufrechterhalten können. Mehr kann man wirklich nicht verlangen.

Anschließend gestaltete sich die Debatte im Auswärtigen Ausschuss über politische Bedeutung nach zu einer außerordentlich scharfen Auseinandersetzung zwischen Zentrum und Deutschnationalen, ein Erfolg, der von den Hebern dieser Sache wohl nicht vorausgesehen und nicht gewollt war. Aufsehen und Empörung bei der Mehrheit des Ausschusses erregte es, daß der deutschnationale Herr Doehlich das Vorhaben von Marx als einen „Skandal“ zu bezeichnen wagte. Herr Doehlich, der selber schlagendste Mitarbeiter der Sozialdemokratischen Parteipresse ist, hätte besser getan, in dieser Debatte überhaupt zu schweigen. Daß es an scharfen Erwiderungen des Zentrums nicht fehlte, ist selbstverständlich. In Wirklichkeit hat Herr Marx nur einen Privatbrief, der an ihn gerichtet war, beantwortet und davon ebenfalls noch das Auswärtige Amt unterrichtet, sein Verfahren war einwandfrei und loyal. Daß Marx ein Ehrenmann ist, wird auch von dem anständig geführten Teil seiner politischen Gegner nicht bestritten, die Verteidigung der Parteipresse Sozialdemokraten durch Herrn Doehlich ist völlig mißglückt.

Es ist der positive Erfolg dieser Sitzung, daß die Behauptungen der Rechten an Boden gewonnen sind und daß ihr Schandpreis vor aller Welt an den Fränger gestellt ist.

Das Preisabbaugesetz

Die Reichsregierung hat dem Reichstag am Sonnabend den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Preisabbaues vorgelegt. Dieses Gesetz geht auf das Preisabbauprogramm des Reichskanzlers Dr. Luther vom 8. August 1925 zurück. Es verfolgt den Zweck, durch Senkung der Lebenshaltungskosten und der Warenpreise die deutsche Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen. Der erste Teil des Entwurfs (Artikel 1, Vergleich zur Abwendung des Konfuries) ist durch die Regierung bereits im Dezember 1925 veröffentlicht worden. Über den übrigen Inhalt des Gesetzes erläßt der Sozialdemokratische Pressedienst folgendes: Der Artikel 1 wird durch drei weitere Artikel ergänzt. Davon sehen Artikel 2 Maßnahmen gegen die Ringbildung, Artikel 3 eine Abänderung der Kartellverordnung vom 2. November 1922 und Artikel 4 eine Forderung der Gewerbeordnung vor.

Die im Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen gegen die Ringbildung sind durch äußerst bedenkliche Zustände auf dem Gebiet des Submissionswesens unbedingt notwendig geworden. Die Preisverabredungen haben ein derartiges Ausmaß angenommen, daß man von freiem Markt und freier Konkurrenz nicht mehr sprechen kann. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß jeder, der sich an einer Ausschreibung beteiligt, in seinem Angebot anzugeben hat, welche Verabredung er mit anderen Personen über die von ihm abgegebenen Preise und Bedingungen für dieses bestimmte Angebot getroffen hat. Weiter ist anzugeben, ob der Lieferant usw. Mitglied eines Kartells ist, das für alle etwa in Betracht kommenden Vergebungen und Angebote den Wettbewerb unter seinen Mitgliedern grundsätzlich geregelt hat. Stellt sich heraus, daß diese Angaben verschwiegen oder nur unvollständig gemacht worden sind, so kann der Ausschreibende vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung des vereinbarten Preises (allgemein um 15 Prozent) verlangen. Der Rücktritt gilt aber nicht für solche Vergebungen aus dem Vertrag, die bereits vollständig bewirkt sind. Auch erlischt die Rücktrittsfrist, wenn der Rücktritt nicht in einem Monat nach Kenntnismachung des Verstoßes gegen das Gesetz erfolgt ist. Wer im Fall einer Auftragserteilung eine Erklärung hinsichtlich unrichtig abgibt, soll mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. Weiter ist für diejenigen, der es unternimmt, jemand von einer Ausschreibung abzuhalten oder ihn veranlaßt, ein sogenanntes Schutzangebot, d. h. ein für den Ausschreibenden ungünstigeres Angebot, abzugeben, ebenfalls eine Geldstrafe oder eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre vorgesehen. Wird dafür eine Vergütung angeboten, so ist nach dem Entwurf auf eine Gefängnisstrafe zu erkennen. Außerdem kann in Fällen einer Verurteilung die Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Verurteilten angeordnet werden oder durch öffentlichen Anschlag erfolgen, um die Vergebungsstellen auf solche Unternehmer aufmerksam zu machen, die sich nicht zuverlässig im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs erweisen haben.

Artikel 3 (Abänderung der Kartellverordnung) bestimmt, daß die Kartellverordnung auch Anwendung auf Zwangs syndikate und die Zwangsvereinigungen findet. Nach § 19 der Kartellverordnung vom 2. November 1923 waren diese der Kartellverordnung nicht unterworfen, um eine Doppelbeaufsichtigung zu vermeiden. Die tatsächliche Entwicklung hat aber erwiesen, daß die Unterstellung der Zwangs syndikate und Zwangsvereinigungen unter die Kartellverordnung unbedingt notwendig ist. Beispielsweise hat das Reich gegenüber dem Kohlsyndikat und den Syndikaten der Kohlenwirtschaft das Oberaufsichtsrecht. Es kann Verhältnisse dieser Syndikate beanstanden, wenn eine Gebietsoberleitung oder eine Gebietsbehörde das öffentliche Wohles vorliegt. Die Aufsichtsbefugnisse sind aber nicht das Recht, einen einmal gefassten Beschluß zu beanstanden, wenn auch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse eine Beanstandung notwendig machen. Eine solche Entwicklung trat z. B. auf, als die Kohlsyndikate im Hochsommer 1925 Lieferungsstrecken über einzelne Firmen verhängten, weil diese unter dem vereinbarten Händlerpreis verkauft hatten. Der neue Gesetzentwurf will also die sichere Rechtsgrundlage für ein Einschreiten gegen Uebervornahmen schaffen, soweit es sich um die unter anderen Wirtschaftsverhältnissen genehmigten Lieferungs- und Lieferungsbedingungen, weiter um die Verhängung von Sperren und um ähnliche Maßnahmen handelt.

Von außerordentlicher Wichtigkeit ist Artikel 4 (Abänderung der Gewerbeordnung). Vor allen Dingen wird die Erweiterung des § 73 der Gewerbeordnung begründet werden, worin der Verkehr mit Brot in einer Weise geregelt wird, die die Kontrolle der Polizei und des Stärkers wesentlich erleichtert. In Berlin und in anderen Gegenden Deutschlands wird der Brotverkauf so gehandhabt, daß der für das Brot zu zahlende Geldbetrag abzählbar, während die für diesen Betrag zu liefernde Gewichtsmenge fest und fällt. Die Folge dieser Regelung ist, daß sich der Verbraucher über das angemessene Protogewicht immer im unklaren befindet, wodurch dem Bäcker Tür und Tor geöffnet wird. Die Kontrolle der Berliner Polizei in einer Reihe von Berliner Bäckerläden vor einigen Wochen, wo in fast 25 Prozent aller kontrollierten Räden erhebliches Mindergewicht festgestellt wurde, hat das z. B. bewiesen. Der künftige Absatz § 73 der Gewerbeordnung gibt nun den zuständigen Landesbehörden die Möglichkeit, je nach den örtlichen Bedürfnissen